

Kirchbau- und Förderverein St. Petri in Straußfurt e.V.

Satzung

Inhalt

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Selbstlosigkeit/ Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Finanzierung**
- § 8 Mittelverwendung**
- § 9 Vereinskonto**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Stimmrecht, Beschlussfassung**
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Aufgaben des Vorstandes**
- § 16 Rechnungs- und Kassenprüfung**
- § 17 Ehrenmitgliedschaft**
- § 18 Satzungsänderung**
- § 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Satzung des Kirchbau- und Fördervereins St. Petri in Straußfurt e.V.

Die in dieser Satzung verwendete männliche Schreibweise von Personenbezeichnungen umfasst männliche, weibliche und alle diversen Personen. Sie wird nur aus Vereinfachungsgründen angewandt und beinhaltet keinerlei Diskriminierung einzelner Personengruppen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirchbau- und Förderverein St. Petri in Straußfurt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Straußfurt und seinen Gerichtsstand in Sömmerda. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung zum Schutz vor weiterem Verfall und zur Sanierung der zur ursprünglichen Kirchengemeinde Straußfurt (heute Teil der Regionalgemeinde Straußfurt) gehörenden Gebäude (Kirche St. Petri, Pfarrhaus, Martinskapelle) sowie der christlich-sozialen Gemeindearbeit in dieser Gemeinde (z.B. zur Stärkung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren, Chören).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von ideellen und finanziellen Mitteln über Mitgliedsbeiträge, Sponsorenansprache, Spendensammlungen, Benefizveranstaltungen und Ähnlichem,
 - b) den sachgerechten Einsatz dieser Mittel, durch die Mitarbeit an Projekten oder deren Vorbereitung,
 - c) sowie der Ehrenamtstätigkeiten, die den beschriebenen Zweck verfolgen.
- (3) Die Rechte der Regionalgemeinde Straußfurt, deren Interessen zu wahren sind, sowie deren Pflichten, bleiben von der Vereinsarbeit unberührt.

§ 3 Selbstlosigkeit/ Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Zweck- und projektgebundene Spenden werden als solche gebucht und verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Vereinszweck verbunden sieht. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (2) Fördernde Mitglieder können auch Einzelpersonen und Firmen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach eigenem Ermessen innerhalb von vierzehn Tagen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ergeht schriftlich. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) **Tod der natürlichen Person**
 - b) **Liquidierung der juristischen Person** (bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Auflösung bzw. Löschung)
 - c) **Austritt**. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
 - d) **Ausschluss des Mitgliedes**, wenn
 - das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - der Beitrag nach wiederholter Aufforderung nicht beglichen wurde.
 - Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Zwei-Dritteln-Mehrheits-Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
 - Der Ausschluss kann unterjährig zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
 - Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- e) **Löschung des Vereins**.
- (6) Das ausscheidende und ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.
- (7) Mit Zwei-Dritteln-Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass natürliche und juristische Personen, die besondere Verdienste im Sinne der Vereinszwecke erworben haben, als **Ehrenmitglieder** in den Verein aufgenommen werden.
- (8) Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliederliste geführt. Alle Daten der Mitglieder unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Beitragsordnung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes bindend.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, und zwar je eine Stimme.
- (3) In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar.
- (4) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vereinsvermögens verhindern.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Beiträge der Mitglieder - entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen und Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- andere Finanzquellen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind

§ 8 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 und § 3) und zu deren Erreichen verwendet werden.
- (2) Baukostenzuschüsse und Fördergelder kommen auf schriftlichen Antrag, nach Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch den Vorstand und dessen Beschluss zur Auszahlung.
- (3) Zu den Kosten der Vereinsarbeit, die aus den Vereinsmitteln bestritten werden, gehören:
 - a) Gebühren (z.B. Notar, Vereinsregister, Gericht...)
 - b) Publikationen (z.B. Druck, Veröffentlichungen, Internetauftritt...)
 - c) Büro- und Kommunikationsaufwand (z.B. Materialien, Hardware, Tarifbindungen, ggfls. Personalkosten...)
 - d) Finanzverwaltung (z.B. Bankkontenführung, elektr. Finanzprogramm, Steuerberater...)
 - e) Sitzungsorganisation
 - f) Aufwandsentschädigungen nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages im Einkommenssteuergesetz.
 - g) Weiterbildung (z.B. zu den Themen Vereinsführung, Denkmalspflege, Fördermittelbeantragung...)
 - h) sonstige Kosten, die bei Durchführung der zweckgebundenen Vereinsarbeit, entstehen.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögenshaushaltes erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Im Rahmen der Ausgaben besteht von niemandem ein Recht auf Zuwendungen. Über die Vergabe von Baukostenzuschüssen und Fördergeldern entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vereinskonto und Barkasse

- (1) Der Verein verfügt über ein Vereinskonto bei der Sparkasse Mittelthüringen über das der unbare Geldverkehr fließt.
- (2) Der Verein führt darüber hinaus eine Barkasse:
 - a) Ein- und Auszahlungen in bar erfolgen anhand von Quittungen und Belegen.
 - b) Die Barkasse ist auf einen Höchstbetrag von 300,00 Euro zu beschränken.
 - c) Die Barkasse befindet sich beim Schatzmeister in Verwahrung.
- (3) Verfügbungsberechtigt sind jeweils im Rahmen der Mittelverwendung entsprechend §8 dieser Satzung der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister einzeln.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr statt.
- (2) Sie findet unter Präsenz der Mitglieder oder in einer den Datenschutzvorgaben entsprechenden, digitalen Form statt.
- (3) Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter einberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.
- (4) Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind allen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einladung mit einfacherem Brief oder durch E-Mail bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann diese Frist - auf Beschluss des Vorstandes - auf vier Tage verkürzt werden.
- (5) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse oder der Zweck des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Jedes Mitglied kann Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Diese müssen mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand bzw. die Versammlungsleitung hat die Ergänzungsanträge in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung über deren Zulassung zur Tagesordnung.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder das hierfür in der Versammlung mehrheitlich gewählte Vorstandsmitglied.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (oder den ihn vertretenden Protokollführern) ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Tagesordnungspunkte, gestellte Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse. Es ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und zu archivieren. Das Protokoll liegt dauerhaft zur Einsicht der Vereinsmitglieder beim Vorstandsvorsitzenden aus und wird auf Antrag zugesandt.

§ 12 Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei Anwesenheit persönlich. Bei Bedarf und in Abwesenheit des Stimmberechtigten kann die Stimmabgabe auch schriftlich und durch Nutzung der Telekommunikation oder digitaler Medien über den Vorstand erfolgen.
- (4) Beschlüsse erfolgen in offener und Wahlen in geheimer Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt.
- (6) Stimmennthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§17 dieser Satzung) erfolgt mit Zwei-Drittelmehrheit.
- (8) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. festgelegte Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Mitgliederversammlung erfüllt ihre Aufgaben durch Beschlüsse zur:
 - a) Wahl des Vorstandes, unbeschadet des § 14 (2) dieser Satzung,
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - c) Genehmigung des vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Geschäftsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - f) Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Mitgliederbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) einer geraden Zahl von weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzern – mindestens zwei maximal sechs
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - a) den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister
 - b) ein Vorstandsmitglied zum Schriftführer
 - c) ein Vorstandsmitglied, das die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortet. Die Aufgaben zu b) und c) dürfen in Personalunion zu einander oder zu a) geleistet werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Vorstand **im Sinne des § 26 BGB** sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt:
 - a) für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Vorstandsmitglied mit dem Aufgabenbereich des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu beauftragen oder
 - b) für die restliche Dauer der Wahlperiode den Vorstand durch einfache Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand zu ergänzen oder
 - c) eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Dauer der Wahlperiode einzuberufen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Telekommunikation oder in digitaler Form gefasst werden.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind entsprechend zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlussprotokolle liegen dauerhaft beim Vorstandsvorsitzendem und/oder beim Schriftführer vor und können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) **Der Vorsitzende** vertritt den Verein im gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäftsverkehr allein, **der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister** vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand berichtet einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über seine geleistete Arbeit und gibt seine Entscheidungen zur Verwendung der Mittel bekannt.
- (4) Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse über die Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der **Schatzmeister** verwaltet alle Gelder:
 - a) Er führt ordnungsgemäß Buch über den gesamten Geldverkehr.
 - b) Ihm obliegen alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben einer geordneten Finanzverwaltung.
 - c) Er ist stets auskunftsähig gegenüber den anderen Vorstandmitgliedern, den Rechnungs- und Kassenprüfern, sowie der Mitgliederversammlung. Dies erfolgt durch zeitnahe Aufbereiten und Vorhalten aller zur Prüfung notwendiger Buchungsvorgänge und Finanzunterlagen jeglicher Art.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer durch Anstellungsvertrag verpflichten bzw. über ehrenamtliche Tätigkeit beauftragen.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung in der Regel zweier Rechnungs- und Kassenprüfer die für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, vor der Mitgliederversammlung eine Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und auf der Mitgliederversammlung über diese zu berichten.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ordentliche Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Ernennung müssen Zwei-Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit aberkannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuseigen.
- (3) Die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung und wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung auf ihren Nutzen geprüft und ihre weitere Gültigkeit oder eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Die Anpassung der Beitragsordnung bedarf keiner Änderung der Vereinssatzung.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen der Evangelischen Regionalgemeinde Straußfurt (Dienstanschrift Ernst-Thälmannstraße 24, 99634 Straußfurt) zweckgebunden für die kirchlichen Gebäude der ehemaligen Kirchengemeinde Straußfurt (vgl. §2 (1) dieser Satzung - Vereinszweck) zugeführt werden. Die Zuführung des Vereinsvermögens an diese kann erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

Satzung wurde vorgelegt, diskutiert und Ergänzungen eingearbeitet.

Satzung wurde genehmigt in der Gründungsversammlung vom 20.06.2022

Straußfurt, den 20.06.2022

Unterschriften der Gründungsmitglieder (vgl. Anlage 1 Anwesenheitsliste)

Gerlinde Läer

Vorstandsvorsitzende